

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 553-00	Polizeiverordnung der Stadt Reutlingen zur Aufrechterhaltung der öff. Sicherheit und Ordnung im Stadion Kreuzzeiche und im Carl-Diem-Stadion	SR 5.11	Stand: 08/2000
--	--	------------	-------------------

**Polizeiverordnung der Stadt Reutlingen  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
im Stadion Kreuzzeiche und im Carl-Diem-Stadion**

INHALTSVERZEICHNIS

Geltungsbereich	§ 1
Kontrollen durch den Polizeivollzugsdienst	§ 2
Verhalten von Personen	§ 3
Verbote	§ 4
Ausnahmeregelungen	§ 5
Zuwiderhandlungen	§ 6
Inkrafttreten	§ 7

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 553-00	Polizeiverordnung der Stadt Reutlingen zur Aufrechterhaltung der öff. Sicherheit und Ordnung im Stadion Kreuzzeiche und im Carl-Diem-Stadion	SR 5.11	Stand: 08/2000
--	--	------------	-------------------

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und des § 15 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 07.02.1994 erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Reutlingen mit Zustimmung des Gemeinderats die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadion Kreuzzeiche und im Carl-Diem-Stadion:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Nach § 18 Polizeigesetz kann eine Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Diese Verordnung gilt für alle Veranstaltungen im Bereich der Sportstätten "Stadion Kreuzzeiche" und "Carl-Diem-Stadion".

Der räumliche Geltungsbereich umfasst beim Stadion Kreuzzeiche

- das gesamte umzäunte Gelände und die gesamte Fläche vor der Sportpark-Gaststätte des SSV Reutlingen,
- die Schlattwiesenstraße mit Gehwegen, Seitenstreifen und Vorflächen vor dem Stadion Kreuzzeiche zwischen Knoten Fliegenwaldbach und Hermann-Hesse-Straße,
- den Parkplatz Kreuzzeiche mit Verkehrsübungsplatz sowie die Wiesenflächen zwischen Parkplatz Kreuzzeiche, dem Freibad Markwasen, dem Stadion Kreuzzeiche und der Schlattwiesenstraße,
- die unbefestigten Parkplätze zwischen Schlattwiesenstraße und der L 383.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst beim Carl-Diem-Stadion

- das gesamte umzäunte Gelände,
- die gesamte Fläche zwischen Carl-Diem-Straße, dem Feldweg 113/1, den Fußwegen Flurstücke 7037 und 7000/1, der Roanner Straße, dem Fußweg Flurstück 6783, dem Fußweg entlang Flurstück 6988 zwischen Carl-Diem-Sporthalle und Carl-Diem-Stadion und der Erschließungsstraße Flurstück 7000.

Die Polizeiverordnung gilt nicht

- innerhalb des befriedeten Besitztums der Vereinsgaststätten und des Bereichs der Tennisanlagen,
- in den für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Räumen.

Die beigefügten Planskizzen (Anlagen 1 und 2) sind Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

## **§ 2 Kontrollen durch den Polizeivollzugsdienst**

1. Der Polizeivollzugsdienst kann Personen, die sich ohne Eintrittskarte Zutritt zu den umzäunten Stadionsbereichen verschaffen wollen, zurückweisen. Im räumlichen Geltungsbereich gem. § 1 dieser Verordnung kann der Polizeivollzugsdienst außerdem Personen und die von ihnen mitgeführten Gegenstände - auch durch Einsatz technischer Hilfsmittel - durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass verbotene Gegenstände im Sinne von § 4 Ziff. 1.1 bis Ziff. 1.5 mitgeführt werden.
2. Polizeiliche Störer sowie Personen, die offensichtlich unter der Einwirkung berauschender Mittel stehen, können zurückgewiesen werden.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 553-00	Polizeiverordnung der Stadt Reutlingen zur Aufrechterhaltung der öff. Sicherheit und Ordnung im Stadion Kreuzzeiche und im Carl-Diem-Stadion	SR 5.11	Stand: 08/2000
--	--	------------	-------------------

### **§ 3 Verhalten von Personen**

1. Innerhalb der Geltungsbereiche hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt werden. Bauliche Anlagen, Anlageteile und sonstige Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt und nicht beschädigt werden.
2. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

### **§ 4 Verbote**

Untersagt ist:

- 1.1 Waffen, Gassprühdosens, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mitzuführen.
- 1.2 Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, mitzuführen.
- 1.3 sperrige Gegenstände mitzuführen. Dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Stadionbesucher darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann, wenn dies im konkreten Fall zu befürchten ist, wie zum Beispiel Transparente und Fahnen, Leitern, Hocker, Klappstühle und Kisten.
- 1.4 Fahnen und Transparente mit Aufforderungen oder Äußerungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen, mitzuführen.
- 1.5 in den umzäunten Stadionbereichen alkoholische Getränke aller Art mitzuführen und zu konsumieren.
- 1.6 in den umzäunten Stadionsbereichen Hunde mitzuführen.

**Verboten ist weiter:**

- 2.1 Bauten oder Teile der Sportanlage, die nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehen sind, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen und andere Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art oder Dächer, zu besteigen oder zu übersteigen.
- 2.2 Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. die Spielfelder, die Innenräume oder die Funktionsräume) zu betreten.
- 2.3 Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Besucherbereiche zu werfen bzw. zu schütten.
- 2.4 Feuer zu machen, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (Leuchtkugeln, Raketen oder sonstige Feuerwerkskörper) mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 553-00	Polizeiverordnung der Stadt Reutlingen zur Aufrechterhaltung der öff. Sicherheit und Ordnung im Stadion Kreuzzeiche und im Carl-Diem-Stadion	SR 5.11	Stand: 08/2000
--	--	------------	-------------------

- 2.5 bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten.
- 2.6 außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Flächen in den Geltungsbereichen in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

## **§ 5 Ausnahmeregelungen**

Die Polizeibehörde kann von allen Regelungen und Verboten - soweit nicht gegen Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitstatbeständen außerhalb der PolVo verstoßen wird - Ausnahmen erlassen.

## **§ 6 Zuwiderhandlungen**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1.1 entgegen § 3 Ziff. 1 durch sein Verhalten andere schädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt.
  - 1.2 entgegen § 4 Ziff. 1.1 Waffen, Gassprühdosens, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mitführt.
  - 1.3 entgegen § 4 Ziff. 1.2 Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splittendem oder besonders hartem Material hergestellt sind, mitführt.
  - 1.4 entgegen § 4 Ziff. 1.3 sperrige Gegenstände (z. B. Transparente und Fahnen, Leitern, Hocker, Klappstühle, Kisten etc.) mitführt.
  - 1.5 entgegen § 4 Ziff. 1.4 Fahnen oder Transparente mit Aufforderungen oder Äußerungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen, mitführt.
  - 1.6 entgegen § 4 Ziff. 1.5 alkoholische Getränke im eingezäunten Stadionbereich mitführt.
  - 1.7 entgegen § 4 Ziff. 1.6 innerhalb der umzäunten Stadionbereiche Tiere mitführt.
  - 1.8 entgegen § 4 Ziff. 2.1 Bauten oder Teile der Sportanlagen, die nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehen sind, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen und andere Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art oder Dächer besteigt oder übersteigt.
  - 1.9 entgegen § 4 Ziff. 2.2 Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. die Spielfelder, die Innenräume oder die Funktionsräume), betritt.
  - 1.10 entgegen § 4 Ziff. 2.3 Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Besucherbereiche wirft oder schüttet.
  - 1.11 entgegen § 4 Ziff. 2.4 Feuer macht, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (Leuchtkugeln, Raketen oder sonstige Feuerwerkskörper) mitführt, abbrennt oder abschießt.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 553-00	Polizeiverordnung der Stadt Reutlingen zur Aufrechterhaltung der öff. Sicherheit und Ordnung im Stadion Kreuzzeiche und im Carl-Diem-Stadion	SR 5.11	Stand: 08/2000
--	--	------------	-------------------

- 1.12 entgegen § 4 Ziff. 2.5 bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschädigt, beschriftet, bemalt oder beklebt oder in anderer Weise verunstaltet.
- 1.13 entgegen § 4 Ziff. 2.6 außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet oder die Flächen in den Geltungsbereichen auf andere Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, verunreinigt.
2. Nach § 18 Polizeigesetz kann eine Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.
3. Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 1 der 1. Sprengstoffverordnung über die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, § 55 Abs. 1 Nr. 25 WaffG über den Gebrauch von Schusswaffen und § 53 Abs. 3 Nr. 5 i. V. m. § 39 WaffG, der bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Schusswaffen, Hieb- und Stoßwaffen verbietet, bleiben unberührt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Reutlingen, 25. Juni 1997

gez.

Dr. Schultes  
Oberbürgermeister

<b>PoIVO vom</b>	<b>GR-Beschluss vom</b>	<b>Anzeige an das Regierungspräsidium Tübingen am</b>	<b>öffentliche Bekanntmachung im Reutlinger Amtsblatt Nr.</b>	
25.06.1997	19.06.1997	01.07.1997/05.08.1997	04.07.1997	Nr. 27
1. Änderung	19.07.2001	31.07.2001	27.07.2001	Nr. 30